

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Verfolgung von Zoll- und Devisenverstößen
und das Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen
im grenzüberschreitenden Waren- und Devisenverkehr**

vom 29. April 1976

Auf Grund des § 17 des Zollgesetzes vom 28. März 1962 (GBl. I Nr. 3 S. 42) in der Fassung der Ziff. 30 der Anlage zum Anpassungsgesetz vom 11. Juni 1968 (GBl. I Nr. 11 S. 242) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 24. Juni 1971 (GBl. II Nr. 54 S. 480) ist durch folgenden Wortlaut zu ergänzen:

„Diese Regelung findet bei Einziehungen von Einfuhrsendungen im Postverkehr keine Anwendung. Das Verfahren für die Benachrichtigung der Absender dieser Sendungen in anderen Staaten bzw. Westberlin regelt sich nach dem Weltpostvertrag und seinen Abkommen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 29. April 1976

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

S i n d e r m a n n

Vorsitzender

Der Minister für Außenhandel

S ö l l e

**Zweite Änderung
der Bekanntmachung über im grenzüberschreitenden
Geschenkpaket- und -päckchenverkehr
auf dem Postwege geltende Verbote und Beschränkungen
vom 10. Juni 1976**

Auf Grund des § 3 der Zwanzigsten Durchführungsbestimmung vom 14. Juni 1973 zum Zollgesetz — Verfahren für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege — (GBl. I Nr. 28 S. 271) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe die folgende Änderung der geltenden Verbote und Beschränkungen bekanntgemacht:

In der Bekanntmachung vom 14. Juni 1973 über im grenzüberschreitenden Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege geltende Verbote und Beschränkungen (GBl. I Nr. 28 S. 272) erhält die Position

„gebrauchte Textilien und Schuhe, sofern nicht eine Bescheinigung der zuständigen staatlichen Gesundheitsbehörde des Herkunftslandes über eine erfolgte Desinfizierung vorgelegt wird. Aus der Bescheinigung müssen die Anzahl und die Bezeichnung der desinfizierten Gegenstände, das verwendete Mittel sowie die Art der Desinfizierung zu ersehen sein. Bescheinigungen, die früher als 14 Tage vor der Einfuhr ausgestellt wurden, werden nicht anerkannt.“

des Abschnittes „1. Von der Einfuhr in Geschenksendungen sind ausgenommen:“ nachstehende Fassung:

„gebrauchte Textilien und Schuhe, sofern sie nach der letzten Benutzung nicht gewaschen oder gereinigt wurden und sich nicht in einem hygienisch einwandfreien Zustand befinden. Die bei Besonderheiten der epidemiologischen Lage im Interesse des Infektionsschutzes der Bürger der DDR erforderlichen, vom Vorstehenden abweichenden und zeitlich befristeten Regelungen werden rechtzeitig bekanntgemacht.“

Berlin, den 10. Juni 1976

Der Minister für Außenhandel

S ö l l e

**Anordnung Nr. 5*
über die Erhebung von Schiffsabgaben
auf den Binnenwasserstraßen**

N

vom 17. Juni 1976

Zur Änderung der Anordnung vom 19. November 1966 über die Erhebung von Schiffsabgaben auf den Binnenwasserstraßen (GBl. II Nr. 128 S. 797) in der Fassung der Anordnung Nr. 4 vom 18. Juni 1975 (GBl. I Nr. 25 S. 455) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anlage 1 Teil II Tarifstelle 1 erhält in den Spalten 1 bis 3 folgende Fassung:

1	2	3
„1	Güter der Klasse I	0,26
	Güter der Klasse II	0,26
	Güter der Klasse III	0,25
	Güter der Klasse IV	0,24
	Güter der Klasse V	0,23
	Güter der Klasse VI	0,21“

§ 2

Die Anlage 2 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Güter, die in Fahrzeugen transportiert werden, sowie Flöße je Gewichtstonne Ladung und je km

Güter der Klasse I	1,4 Pf
Güter der Klasse II	1,4 Pf
Güter der Klasse III	1,35 Pf
Güter der Klasse IV	1,1 Pf
Güter der Klasse V	0,9 Pf
Güter der Klasse VI	0,7 Pf

Bei der Feststellung der Masse für Holz wird ein Festmeter (= 1 m³ Raummeter) weiches Holz (Nadelhölzer sowie Birke, Erle, Linde, Pappel — auch Aspe, Espe — Roßkastanie und Weide) zu 600 kg, sonstiges Holz zu 800 kg gerechnet.“

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

Berlin, den 17. Juni 1976

Der Minister für Verkehrswesen

A r n d t

* Anordnung Nr. 4 vom 18. Juni 1975 (GBl. I Nr. 25 S. 455)